

HERSTELLERGARANTIE

für den stationären Heim- und Gewerbespeicher TESVOLT TAYTAN der TESVOLT AG



Inhalt

1. Überblick	3
2. Garantieprodukt	3
3. Garantiegeber und Garantieberechtigter	3
4. Geltungsbereich der Garantie	3
5. Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte	3
6. Produktgarantie	4
7. Kapazitätsgarantie	4
8. Eintritt und Nachweis des Garantiefalls	5
9. Garantieleistungen von TESVOLT	6
10. Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten	7
11. Garantiebedingungen	7
12. Garantienausschlüsse	8
13. Haftungsausschlüsse	9
14. Kostenübernahme durch den Garantieberechtigten	9
15. Übertragung der Garantie auf Dritten	9
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

1. Überblick

Die TESVOLT AG gewährt eine Herstellergarantie bestehend aus:

Produktgarantie	10 Jahre
Kapazitätsgarantie	12 Jahre oder 35,8 MWh Energiedurchsatz pro Batteriemodul

2. Garantieprodukt

Die Garantie gilt ausschließlich für die von TESVOLT seit dem **01.09.2025** verkauften TESVOLT-Batteriespeicher TESVOLT TAYTAN. Die Garantie gilt nicht für weitere im Zuge dessen von TESVOLT vertriebene Systembestandteile wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme.

Die Garantie findet auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von TESVOLT oder einem durch TESVOLT beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer 9 ausgetauscht wird.

Die Garantie findet ferner Anwendung, wenn ein bestehender Batteriespeicher TESVOLT TAYTAN um weitere Batteriemodule erweitert wird. Der Garantiezeitraum bleibt in allen Fällen auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

3. Garantiegeber und Garantieberechtigter

Garantiegeber ist die TESVOLT AG, Am Heideberg 31, D-06886 Lutherstadt Wittenberg. TESVOLT gibt diese Garantie gegenüber Endkunden des TESVOLT-Batteriespeichers ab, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Garantieansprüchen den jeweiligen TESVOLT-Batteriespeicher selbst betreiben („Garantieberechtigter“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, können gegenüber TESVOLT aus der Garantie keine Ansprüche herleiten. Wird der TESVOLT-Batteriespeicher an einen Dritten übertragen, so gelten die Rechte aus dieser Garantie nur nach Maßgabe der Ziffer 15.

4. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in Europa.

5. Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte

- 5.1. Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten im Umfang und nach den Maßgaben dieser Garantie ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen direkte Ansprüche gegen TESVOLT ein.
- 5.2. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers sowie gesetzliche Ansprüche, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von der Garantie unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers TESVOLT selbst ist. Die besonderen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantieansprüche gelten in diesem Fall nicht für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Verkäufer.
- 5.3. Ansprüche des Garantieberechtigten aus einer Garantie für von TESVOLT vertriebene Produkte wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme gegenüber dem jeweiligen Hersteller sind von dieser Garantie nicht erfasst.

6. Produktgarantie

- 6.1. Der Garantiezeitraum der Produktgarantie für den TESVOLT-Batteriespeicher beträgt **10 (zehn) Jahre**.
- 6.2. Die Produktgarantie gilt für folgende Bestandteile des TESVOLT-Batteriespeichers: Gehäuse, Sockel, Batteriemodule, Verkabelung, Sicherungen, Batteriemanagementsystem sowie die auf dem TESVOLT-Batteriespeicher installierte Betriebssoftware.
- 6.3. Die Produktgarantie gilt nicht für weitere von TESVOLT vertriebene Systembestandteile wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme.
- 6.4. Der Garantiezeitraum der Produktgarantie beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, spätestens jedoch acht Wochen nach Auslieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten oder sechs Monate nach dem Produktionsdatum der Batteriemodule, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 6.5. TESVOLT garantiert, dass der TESVOLT-Batteriespeicher während des Garantiezeitraums frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, welche die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 6.6. Ansprüche aus der Produktgarantie bestehen nur, wenn und solange die Umgebungstemperatur während der gesamten Betriebsdauer zwischen -17,0 °C und 50,0 °C liegt.
- 6.7. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Kapazitätsgarantie (Ziffer 7) zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach der Produktgarantie dar.

7. Kapazitätsgarantie

- 7.1. Der Garantiezeitraum der Kapazitätsgarantie für die Batteriemodule des TESVOLT-Batteriespeichers beträgt **12 (zwölf) Jahre**.
- 7.2. Der Garantiezeitraum beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, spätestens jedoch acht Wochen nach Auslieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten oder sechs Monate nach dem Produktionsdatum der Batteriemodule, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 7.3. TESVOLT garantiert, dass die Kapazität der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Batteriemodule bis zum Erreichen des gemäß den folgenden Bestimmungen garantierten Energiedurchsatzes, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Garantiezeitraums nach Absatz 7.1, mindestens 65 Prozent der Nennkapazität beträgt.
- 7.4. TESVOLT garantiert einen Energiedurchsatz von 35,8 MWh pro Batteriemodul. Der Energiedurchsatz bezeichnet die kumulierte Energiemenge, die von dem Batteriemodul seit Beginn des Garantiezeitraums ausgespeichert wurde.

In Abhängigkeit der Anzahl der Batteriemodule des TESVOLT-Batteriespeichers garantiert TESVOLT die folgenden Energiedurchsätze des TESVOLT-Batteriespeichers:

Typenbezeichnung Batteriespeicher	Anzahl Batteriemodule	Garantierter Energiedurchsatz
TAYTAN/03-40	3 Batteriemodule	107,4 MWh
TAYTAN/04-40	4 Batteriemodule	143,2 MWh
TAYTAN/05-40	5 Batteriemodule	179,0 MWh
TAYTAN/06-40	6 Batteriemodule	214,8 MWh
TAYTAN/07-40	7 Batteriemodule	250,6 MWh
TAYTAN/08-40	8 Batteriemodule	286,4 MWh
TAYTAN/09-40	9 Batteriemodule	322,2 MWh
TAYTAN/10-40	10 Batteriemodule	358,0 MWh

Tabelle 1: Garantierter Energiedurchsatz in Abhängigkeit der Systemgrößen

- 7.5. Wird ein TESVOLT-Batteriespeicher zu irgendeinem Zeitpunkt auch nur kurzzeitig bei einer Umgebungstemperatur von weniger als -17,0 °C oder mehr als 50,0 °C betrieben, so erlischt die Kapazitätsgarantie.

8. Eintritt und Nachweis des Garantiefalls

- 8.1. Der Garantiefall der **Produktgarantie** (Ziffer 6) tritt ein, wenn an dem TESVOLT-Batteriespeicher ein Material- oder Verarbeitungsfehler auftritt, der die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Kapazitätsgarantie zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach der Systemgarantie dar.
- 8.2. Der Garantiefall der **Kapazitätsgarantie** (Ziffer 7) tritt ein, wenn innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums die Kapazität des jeweiligen Batteriemoduls vor der Erreichung des gemäß Ziffer 7.4 garantierten Energiedurchsatzes einen Wert von 65 Prozent der Nennkapazität (End of Life) unterschreitet. Ob ein Garantiefall nach Ziffer 7 vorliegt, wird durch TESVOLT mittels eines Kapazitätstests des Batteriemoduls nach dem CCCV-Ladeverfahren (Constant Current Constant Voltage) unter den folgenden Standard-Testbedingungen ermittelt:
- 8.2.1. Umgebungstemperatur während des Tests beträgt 25,0 °C +/- 2 °C.
- 8.2.2. Das Batteriemodul wird auf 25 °C +/- 2 °C durchtemperiert.

8.2.3. Der Ladevorgang gliedert sich in zwei Phasen:

Konstantstrom-(CC)-Phase: Das Batteriemodul wird mit einer konstanten C-Rate = 0,3 C (I = 22,56 A) auf eine Ladeschlussspannung von 3,55 V je Zelle oder von 92,3 V je Modul geladen.

Konstantspannungs-(CV)-Phase: Nach dem Erreichen der Ladeschlussspannung wird der anliegende Strom kontinuierlich bis auf 4 A reduziert. Die Modulspannung wird dabei konstant gehalten und es wird ein Zellausgleich durchgeführt.

8.2.4. Das Batteriemodul wird für zwei (2) Stunden ruhen gelassen.

8.2.5. Das Batteriemodul wird mit konstanter C-Rate = 0,3 C (I = 22,56 A) bis zur Entladeschlussspannung von 2,5 V (Zellebene) bzw. 65,0 V auf Modulebene entladen.

8.1.8 Das Batteriemodul wird für zwei (2) Stunden ruhen gelassen.

8.1.9. Der Ablauf wird noch zwei (2) weitere Male wiederholt.

8.1.10 Die Kapazität wird definiert, als diejenige Kapazität, die maximal am Batteriemodul DC-seitig während der durchgeführten drei (3) Entladevorgänge ermittelt wurde.

9. Garantieleistungen von TESVOLT

9.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird TESVOLT nach eigener Wahl

9.1.1. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts reparieren, oder

9.1.2. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts bei TESVOLT oder durch einen von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten reparieren, oder

9.1.3. dem Garantieberechtigten ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil liefern und installieren, oder

9.1.4. den Zeitwert des garantieberechtigten Produkts ersetzen. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der aktuelle Zeitwert des garantieberechtigten Produkts linear im Garantiezeitraum abnimmt. Dies berechnet sich wie folgt:

Restwert = UVP Verkaufspreis TESVOLT zum Kaufdatum * (100% - Betriebsdauer [Jahre] / Garantiezeitraum [Jahre])

Betriebsdauer = Zeit von Inbetriebnahme bis Einreichung Garantiefall in Anzahl Tagen

9.2. Schlägt eine Garantieleistung von TESVOLT fehl, ist TESVOLT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.

9.3. Sollte das ursprüngliche Produkt oder der ursprüngliche Bestandteil nicht mehr verfügbar sein oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft oder hergestellt werden können, behält sich TESVOLT vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt oder einen funktional gleichwertigen Ersatzbestandteil zu liefern.

9.4. Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum von TESVOLT über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum von TESVOLT über.

9.5. TESVOLT kann einen von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten mit der Durchführung der Garantieleistungen beauftragen.

10. Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten

10.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss TESVOLT innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich mitgeteilt werden und innerhalb von höchstens 10 (zehn) Werktagen erfolgen, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2. Der Garantieberechtigte muss TESVOLT in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:

- Seriennummer des Produkts,
- Konkrete Beschreibung des Fehlers bzw. des Mangels,
- Weitere im Einzelfall von TESVOLT angeforderte notwendige Informationen, und
- Originalrechnung, soweit der Garantieberechtigte den TESVOLT-Batteriespeicher nicht selbst bei TESVOLT oder einem TESVOLT Fachpartner erworben hat.

10.3. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten einen Fernzugang zu der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Monitoring-Software von TESVOLT zu verschaffen. TESVOLT oder der von TESVOLT autorisierte und qualifizierte Dritte werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.

10.4. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten auf Anforderung Informationen zu an dem TESVOLT-Batteriespeicher ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Wartungsprotokolle.

10.5. Der Garantieberechtigte hat TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zweck der Prüfung und Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.

11. Garantiebedingungen

Diese Garantie unterliegt den folgenden Bedingungen:

11.1. Der TESVOLT-Batteriespeicher muss von einem qualifizierten Elektriker ordnungsgemäß nach Maßgabe der Installations- und Bedienungsanleitungen und der geltenden örtlichen Vorschriften innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Produktionsdatum der Batteriemodule installiert und in Betrieb genommen worden sein,

11.2. Für den TESVOLT-Batteriespeicher muss eine Internetverbindung zur Verfügung gestellt werden, um mindestens die garantierelevanten Daten erfassen und speichern zu können. Die Internetverbindung darf während des Betriebs nicht länger als vier (4) Wochen unterbrochen sein.

11.3. Der Betrieb der TESVOLT-Batteriespeicher darf nicht länger als zwölf (12) Monate unterbrochen worden sein. Falls der TESVOLT-Batteriespeicher mindestens zwölf (12) Monate lang nicht betrieben werden würde, muss er mindestens einmal alle zwölf (12) Monate vollständig aufgeladen und auf einen Ladezustand von 30 % entladen werden (Zyklisierung).

11.4. Wenn der TESVOLT-Batteriespeicher nicht in Betrieb ist, muss er entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitungen gelagert werden.

12. Garantieausschlüsse

Garantieansprüche sind ausgeschlossen:

- 12.1. Für Mängel aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Transport, Lagerung, Umverpackung, Installation oder Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers nicht in Übereinstimmung mit den von TESVOLT zur Verfügung gestellten Installations- und Betriebsanleitungen und Hinweisen, den geltenden Sicherheitsvorschriften oder ohne angemessene Sorgfalt,
- 12.2. Für Mängel aufgrund von nicht in Übereinstimmung mit den von TESVOLT zur Verfügung gestellten Installations- und Betriebsanleitungen erfolgten Aufstellen, Betreiben, Verwenden, Warten (einschließlich unterlassener Wartung gemäß der Installations- und Betriebsanleitung oder Nichtinstallation von bereitgestellten Updates/Upgrades) oder aufgrund unsachgemäßer oder falscher Verwendung,
- 12.3. Für Mängel aufgrund dessen, dass der TESVOLT-Batteriespeicher vom Standort der erstmaligen Inbetriebnahme entfernt oder an einen anderen Standort verbracht worden, reinstalliert, demontiert, weiterverkauft, recycelt, verändert oder sonst wiederverwendet worden ist, wenn TESVOLT dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat,
- 12.4. Für Mängel aufgrund unsachgemäßer Veränderung oder anderweitigen Eingriffen, Reparaturen, Instandsetzungsversuchen, Umrüstungen, Veränderungen oder ein Auseinanderbauen des Speichers, wenn TESVOLT dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat,
- 12.5. Für Mängel verursacht durch höhere Gewalt oder durch äußere Umstände, einschließlich ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastungen (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen, Stromausfall, Überspannung – einschließlich Überspannung aufgrund unsachgemäßen Anschlusses an das Stromnetz),
- 12.6. Für Mängel, hervorgerufen durch Verunreinigung mit Fremdkörpern (z. B. extremer Schmutz, Rauch, Salz, Chemikalien und andere Verunreinigungen), Wassereintritt, Einwirkung von übermäßiger Hitze (> 50°C) oder übermäßiger Kälte (< -17 °C) oder Lösungsmitteln oder durch Verwendung des TESVOLT-Batteriespeichers bei unzureichender Belüftung (insbesondere unter Berücksichtigung der in den Installations- und Betriebsanleitungen angegebenen Aufstellbedingungen),
- 12.7. Für Mängel an der Oberflächenbeschichtung/Lacke oder für optische Beeinträchtigungen (z.B. Rost), welche die bestimmungsgemäße Verwendung und Funktion des TESVOLT-Batteriespeicher nicht beeinträchtigen,
- 12.8. Für Mängel aufgrund der Nichteinhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen (DIN, VDE, IEC, usw.) bei der Verwendung des TESVOLT-Batteriespeichers,
- 12.9. Für Mängel aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Normen/Regeln,
- 12.10. Wenn der TESVOLT-Batteriespeicher bereits während des Transports beschädigt wurde, aber dennoch in Betrieb genommen wurde,
- 12.11. Wenn die Mitteilung des Garantiefalls nicht innerhalb von höchstens 10 (zehn) Werktagen erfolgt, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen (Ziffer 10.1),
- 12.12. Wenn die nach Ziffer 10.2 notwendigen Daten und Unterlagen nicht übermitteln werden,

- 12.13. Wenn durch das nicht rechtzeitige Melden eines Mangels weitere Mangel bzw. Schäden am TESVOLT-Batteriespeicher auftreten,
- 12.14. Wenn für den Garantiefall ein Verschulden des Garantieberechtigten, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ursächlich oder mitursächlich war.

13. Haftungsausschlüsse

- 13.1. Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffern 6 und 7 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen TESVOLT, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen.
- 13.2. TESVOLT haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für Schäden, die durch das Produkt an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
- 13.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von TESVOLT wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ferner gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nicht bei einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

14. Kostenübernahme durch den Garantieberechtigten

Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch TESVOLT oder einem von TESVOLT beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wurde, dass der Garantieanspruch gemäß Ziffer 12 ausgeschlossen ist, kann TESVOLT von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Aufgewendete Arbeit wird dabei mit einer Tagespauschale in Höhe von EUR 1.500,00 netto in Deutschland (inkl. Reisekosten) und außerhalb von Deutschland mit einer Tagespauschale in Höhe von EUR 1.500,00 netto zuzüglich Reisekosten berechnet. Die jeweils anfallenden Reisekosten bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

15. Übertragung der Garantie auf Dritten

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TESVOLT auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings kann der Garantieberechtigte einen Dritten bevollmächtigen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Garantieerklärung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von TESVOLT.